

Hypo Real Estate Holding AG

Verpflichtungserklärung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 7 der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung und § 2 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes

gegenüber

dem Finanzmarktstabilisierungsfonds –FMS,
vertreten durch die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung

1. Präambel

Die Hypo Real Estate Holding AG ("**Holding**") ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 149393 eingetragen und geschäftsansässig in der Gewürzmühlstraße 11, 80538 München. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens einschließlich des Haltens und Verwaltens von Beteiligungen, insbesondere im Banken- und Finanzsektor. Die Gesellschaft darf an Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb einer behördlichen Erlaubnis bedarf, nur Beteiligungen halten, die keinen beherrschenden Einfluss und keine Kontrolle vermitteln. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

Die Holding verfügt derzeit über eine Beteiligung in Höhe von 20 % an der Deutsche Pfandbriefbank AG ("**pbb**"), Freisinger Straße 5, 85716 Unterschleißheim.

Die Bundesrepublik Deutschland hat der Holding, u.a. durch den Finanzmarktstabilisierungsfonds - FMS (zusammen mit einem etwaigen Rechtsnachfolger, der an seine Stelle tritt, "Fonds"), vertreten durch die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ("**FMSA**"), insbesondere Rekapitalisierungen und sonstige Stabilisierungsmaßnahmen nach § 7 und § 8a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes ("**FMStFG**"), gewährt. Weiterhin hat der Fonds im Rahmen der Stabilisierung der früheren HRE-Gruppe sämtliche Aktien der Holding erworben.

Im Einzelnen hat der Fonds der Holding eine Rekapitalisierung in Höhe von € 60.000.000 (in Worten: sechzig Millionen Euro) durch eine Beteiligung am Grundkapital der Holding im März 2009 („Kapitalbeteiligung“), eine weitere Rekapitalisierung in Höhe von € 2.959.632.240 (in Worten: zwei Milliarden neunhundertneundfünfzig Millionen sechshundertzweiunddreißig Tausend zweihundertvierzig Euro) durch eine weitere Beteiligung am Grundkapital der Holding im Juni 2009 („Kapitalbeteiligung II“), sowie die nachfolgend unter (i) bis (ii) aufgeführten weiteren Rekapitalisierungsmaßnahmen: (i) eine Rekapitalisierung in Höhe von € 700.000.000 (in Worten: siebenhundert Millionen Euro) durch Zahlung in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs der Holding und (ii) € 1.400.000.000 (in Worten: eine Milliarde vierhundert Millionen Euro) abzüglich der an die DEPFA BANK plc weitergeleiteten Beträge von EUR 300.000.000 (in Worten: dreihundert Millionen Euro) und EUR 900.000.000 (in Worten: neunhundert Millionen Euro), gewährt. Die Rekapitalisierungen dienen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 FMStFG sowie § 7 Abs. 2 Satz 2 FMStFG i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes ("**FMStFV**") dem Interesse des Bundes an der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Rettung einer systemrelevanten Bankengruppe vor der Insolvenz und Sicherstellung einer angemessenen Eigenmittelausstattung dieser Gruppe.

2. Bedingungen und Auflagen

In dem Rahmenvertrag vom 23.11.2015 hat der Fonds mit der Holding bis zur Beendigung der Stabilisierungsmaßnahmen eine Reihe von Bedingungen und Auflagen vereinbart. Die Stabilisierungsmaßnahmen gelten dabei als ausgelaufen und

beendet, sobald die gehaltene Aktienbeteiligung des Fonds an der Holding endet, d.h., der Fonds erstmals keine Aktien der Holding hält ("**Stabilisierungsbeendigung**").

Diejenigen Bedingungen und Auflagen, welche die Holding bis zur Stabilisierungsbeendigung erfüllen wird, betreffen solche zur Geschäftspolitik der Holding, zum Vergütungssystem der Holding, zur Erklärung der Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, zur Zusicherung der Weiterleitung von Informationen, Unterlagen und der Abschlüsse bzw. Berichte an die FMSA, zur Überprüfung der Überprüfungs-, Berichts- und Informationspflichten, zu Informations- und Prüfungsrechten des Fonds und des Bundesrechnungshofes.

Mit der Beendigung der Stabilisierung enden sämtliche im Rahmenvertrag vereinbarten Bedingungen, Auflagen und alle damit verbundenen Pflichten der Holding sowie Rechte des Finanzmarktstabilisierungsfonds und der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung.

2.1 Geschäftspolitik der Holding

Die Holding verpflichtet sich, sicherzustellen, dass sie eine umsichtige, solide und an dem Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtete Geschäftspolitik betreibt und sämtliche gesetzlichen Anforderungen einhält. Bei der Anlage liquider Mittel verfolgt die Holding eine nachhaltige, ausgewogene Anlagestrategie mit dem Ziel stetige Erträge zu erzielen. Das Management der Beteiligung an der pbb erfolgt in Abstimmung mit der FMSA.

2.2 Vergütungssysteme der Bank und Vergütungen der Führungskräfte und der Organmitglieder der Bank

Die Holding verpflichtet sich, nach näherer Maßgabe des Rahmenvertrags sicherzustellen, dass die Vergütungssysteme für Organmitglieder, Führungskräfte und sonstige Mitarbeiter der Holding den Vergütungsgrundsätzen der Ziffern X. und XI. des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung in der heute gültigen Fassung sowie mit den Vorgaben des § 10 Abs. 2a FMStFG und § 5 Absatz 2 Nr. 3 und 4. FMStFV im Einklang stehen.

Weiterhin verpflichtet sich die Holding, die Vergütungssysteme für ihre Organmitglieder so auszugestalten, dass sie den mit dem Fonds abgestimmten Ausgestaltungskriterien gemäß des Abs. 1 entsprechen sowie keine Bonifikationen und andere in das freie Ermessen der Holding gestellten Vergütungsbestandteile bezahlt werden. Dienst-/Anstellungsverträge von Organmitgliedern, die nach dem Abschluss des Rahmenvertrags abgeschlossen werden, dürfen keine Regelungen bezüglich Abfindungen im Fall der vorzeitigen Beendigung oder im Fall des Kontrollwechsels enthalten.

Des Weiteren wird die Holding nach näherer Maßgabe des Rahmenvertrags sicherstellen, dass die Vergütungssysteme für Führungskräfte der Bank an langfristigen und nachhaltigen Geschäftszielen ausgerichtet werden, in sich transparent sind und so ausgestaltet werden, dass die Gesamtvergütung der Führungskräfte

insbesondere unter der Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabe und persönlichen Leistung unter Berücksichtigung ihres Vergleichsumfeldes angemessen sind und diese Vergütungssysteme nicht dazu verleiten, unangemessene Risiken einzugehen.

Die Holding wird ferner nach Maßgabe des Rahmenvertrags insbesondere sicherstellen, dass die monetäre Vergütung der derzeitigen und künftigen Organmitglieder der Holding und der von ihr abhängigen Unternehmen EUR 500.000 (in Worten: fünfhundert Tausend Euro) brutto pro Jahr und Organmitglied im Hinblick auf die Tätigkeit für die Holding nicht übersteigt. Darüber hinaus wird die Holding sicherstellen, dass Organmitgliedern der Holding Sachbezüge nur gewährt werden, soweit sie nach Art und Umfang nicht über das vor dem Datum des Rahmenvertrags bestehende Maß hinausgehen und im Verhältnis zur monetären Vergütung nicht unangemessen sind.

Weiterhin wird die Holding sicherstellen, dass im Hinblick auf und im Zusammenhang mit Dienst-/Anstellungsverträge(n) mit Organmitgliedern und Führungskräften der Holding, welche nach dem Abschluss des Rahmenvertrags geschlossen werden, nur Vergütungen vereinbart und geleistet werden, welche den Ausgestaltungskriterien gemäß § 11 Abs. 2 des Rahmenvertrages sowie, solange diese Ausgestaltungskriterien gemäß § 12 Abs. 1 (iii) (im Hinblick auf die Organmitglieder der Holding) und § 11 Abs. 3 (im Hinblick auf die Führungskräfte und Mitarbeiter der Holding) entsprechen.

2.3 Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Die Holding verpflichtet sich, jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

3. Veröffentlichung

Die Holding wird diese Erklärung unverzüglich auf ihrer Homepage veröffentlichen.

4. Recht, salvatorische Klausel, Schriftform

Diese Verpflichtungserklärung unterliegt deutschem Recht. Sollten Verpflichtungen dieser Erklärung ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt bzw. die Bestimmung in Übereinstimmung mit dem mutmaßlichen Parteiwillen so gut wie möglich ergänzt. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Verpflichtungserklärung (einschließlich dieser Bestimmung selbst) bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax (nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung) oder dem Briefwechsel. Die elektronische Form (z.B. E-Mail) ersetzt die Schriftform nicht.

Diese Verpflichtungserklärung ist ausschließlich an den Fonds gerichtet und wird von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands der Holding im Namen der Hypo Real Estate Holding AG abgegeben.

München, den 16.12.2015

Hypo Real Estate Holding AG

Wolfgang Groth
(Vorstand)

Thorsten Schwarting
(Vorstand)